

<b>Vorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	V 2004/140
<b>TOP: 10)</b>	<b>Status:</b>	öffentlich
	<b>AZ:</b>	
	<b>Datum:</b>	01.10.2004
<b>Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt</b>		
<b>Beteiligte Fachbereiche:</b>		
<b>Verfasser/in:</b>	Bernd Kemper , Ursula Wendholt	
<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Gremium</b>
	11.10.2004	Rat der Stadt Borken

**Erläuterung:**

Der Rat der Stadt hat am 01.10.1999 die zzt. gültige Geschäftsordnung beschlossen. Es ist nicht erforderlich, diese Geschäftsordnung neu zu beschließen. Es ist lediglich notwendig, über die Änderungen einen Beschluss herbeizuführen.

Im Zuge der geplanten Ausstattung der Ratsmitglieder mit Notebooks ist eine Änderung des § 1 - Einberufung der Ratssitzungen - notwendig. Zudem schlagen wir eine Änderung der Ladungsfrist ( § 2) von 3 auf 4 Tage vor.

**§ 1**  
**Einberufung der Ratssitzungen**

<b>Alte Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
(1) Der/die Bürgermeister/in beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er/sie den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.	(1) Der/die Bürgermeister/in beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er/sie den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.

<p>(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten.</p> <p>(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden.</p>	<p>(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten. In begründeten Ausnahme- und Einzelfällen kann die Einladung auch per Briefzustellung erfolgen.</p> <p>(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) können von der Internetseite der Stadt Borken eingesehen werden. Vorlagen zu Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind dadurch geschützt, dass auf sie nur mittels eines Passwortes zugegriffen werden kann. Jedes Ratsmitglied erhält von der Stadtverwaltung dafür ein entsprechendes Passwort. Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, dieses vor dem unberechtigten Zugriff Dritter wirksam zu schützen.</p>
--	--

## § 2 Ladungsfrist

<b>Alte Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<p>(1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 3 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.</p> <p>(2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 1 vollen Werktag abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.</p>	<p>(1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 4 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.</p> <p>(2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 1 vollen Werktag abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.</p>

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt die im Sachverhalt dargestellte Neufassung des § 1 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Borken.